V E R T R A G

**über die Durchführung eines**

**Forschungs- und Entwicklungsvorhabens**

Zwischen

der Firma

vertreten durch

(im folgenden "Unternehmen")

und

der Universität Bremen, Bibliotheksstraße 1, 28359 Bremen,

vertreten durch den Rektor

(im folgenden "Universität")

wird folgender Vertrag über die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten geschlossen.

§ 1

Aufgabenstellung

(1) Vertragsgegenstand ist die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens

„.............................“

gemäß der Aufgabenbeschreibung vom ............................. (Anlage).

Die Vertragspartner übernehmen jeweils die in der Anlage nach Art und Umfang im einzelnen beschriebenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (im folgenden "FuE-Arbeiten").

(2) Für die Durchführung und Abwicklung des Vorhabens in der Universität gelten die  
§§ 74 f BremHG.

(3) Die Universität erbringt die von ihr übernommenen FuE-Arbeiten unter der verantwortlichen Leitung von .................. .

§ 2

Termine

(1) Das Vorhaben beginnt am .........

Die Laufzeit des Vorhabens endet am ............

Bei der Durchführung der FuE-Arbeiten sind die in der Anlage bezeichneten Fristen und Termine einzuhalten.

(2) Die Universität legt einen Abschlußbericht bis zum ............ vor. Ein Zwischenbericht, der über den Stand der Arbeiten Auskunft gibt, ist bis zum ........... vorzulegen.

§ 3

Kosten; Finanzierung

(1) Zur Abgeltung sämtlicher Aufwendungen für die vertraglich übernommenen FuE-Arbeiten erhält die Universität einen Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt

EURO ..............

(in Worten: )

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vom Unternehmen veranlasste Sonderleistungen, die nicht Gegenstand der Anlage sind, werden gesondert nach Aufwand berechnet. § 8 bleibt unberührt.

(2) Zahlungen erfolgen aufgrund von Rechnungen der Universität wie folgt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Nach Vertragsunterzeichnung: | EURO | zuzüglich USt. |
| Datum: | EURO | zuzüglich USt. |

Die Zahlungen sind unter Angabe der jeweiligen Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 10 70 500 007 der Universität Bremen bei der Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) zu leisten.

(3) Für den Fall des Zahlungsverzugs gilt die gesetzliche Regelung. Darüber hinaus ist die Universität berechtigt, Ersatz des weitergehenden Verzugsschadens vom Unternehmen zu fordern.

§ 4

Gewährleistung, Haftung

(1) Die Universität wird die vereinbarten FuE-Arbeiten nach besten Kräften und unter Zugrundelegung des von ihr erarbeiteten oder ihr bekannten neuesten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Weitergehende Gewährleistungspflichten der Universität bestehen nicht.

(2) Die Universität haftet lediglich für vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln. Die Haftung für grobfahrlässiges Handeln wird für nachgewiesene Schäden auf die Höhe der Vertragssumme begrenzt. Für Mangelfolgeschäden wird keine Haftung übernommen.

§ 5

Mitwirkungspflichten

(1) Die Vertragspartner werden sich gegenseitig nach vorheriger Abstimmung die für die Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen und benötigte Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel zur Verfügung stellen. Sie benennen einander jeweils einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur planmäßigen Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen herbeiführen kann.

(2) Soweit in der Anlage eine weitergehende Mitwirkung des Unternehmens, etwa die Durchführung von Projektarbeiten, die Gestellung von Geräten oder anderweitigen Dienstleistungen des Unternehmens im Zusammenhang mit der Durchführung von FuE-Arbeiten, vorgesehen ist, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 6

Abnahme, Eigentumsvorbehalt

(1) Soweit das Forschungs- und Entwicklungsergebnis in gegenständlicher Form (Apparate, Prototypen etc.) oder anderen abnahmefähigen Leistungen besteht, erfolgt die Abnahme möglichst unter Fertigung eines Protokolls. Ort der Abnahme ist der Sitz der Universität, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Erfolgt trotz Aufforderung der Universität keine Abnahme und ist nichts anderes vereinbart, so gilt das Forschungs- und Entwicklungsergebnis sechs Wochen nach der Aufforderung als abgenommen.

(2) Das Unternehmen erwirbt Eigentum und Nutzungsrechte an dem Forschungs- und Entwicklungsergebnis mit vollständiger Zahlung des gem. § 3 Abs. 1 vereinbarten Kostenbeitrages.

§ 7

Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Projektes zur Kenntnis erhaltenen betrieblichen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, vertraulich zu behandeln und ohne Absprache mit dem anderen Vertragspartner Dritten nicht zugänglich zu machen.

§ 8

Rechte an den Ergebnissen

(1) Die Ergebnisse der FuE-Arbeiten gehen, vorbehaltlich der Rechte der Universität nach Abs. 3, mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse, die dem gewerblichen Rechtsschutz zugänglich sind, mit der Übergabe des Schlussberichts an das Unternehmen über. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) An den der Universität zustehenden Urheberrechten an den Ergebnissen erhält das Unternehmen vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 das nicht ausschließliche, durch das Unternehmen übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht, diese Ergebnisse in unveränderter oder veränderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.

(3) Unbeschadet von Abs. 1 und Abs. 2 behält die Universität für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Ergebnissen und Rechten.

§ 9

Entstehende Schutzrechte

(1) Erfindungen, die Mitglieder der Universität während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten machen, stehen ausschließlich der Universität zu und können von dieser unbeschränkt in Anspruch und auf ihren Namen zum Schutzrecht angemeldet werden. Die Universität wird das Unternehmen darüber informieren.

(2) Erfindungen, die gemeinsam von Mitgliedern der Universität und Arbeitnehmern des Unternehmens während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemacht werden, sind von den Vertragspartnern gegenüber ihren Mitgliedern und Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und gemeinsam im Namen der Universität und des Unternehmens zum nationalen Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern Auslandsschutzrechte anzumelden sind. Jeder Vertragspartner darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners über seinen Schutzrechtsanteil verfügen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

(3) Wenn die Universität Erfindungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht zum Patent anmelden will, wird sie das Unternehmen entsprechend informieren.

§ 10

Benutzung der Schutzrechte

(1) Die Universität räumt dem Unternehmen eine Option auf Abschluss eines Vertrages über eine exklusive Lizenz zur Nutzung der im Rahmen der Forschungsarbeiten entstandenen Schutzrechte gegen angemessene Gegenleistung ein. Die Einzelheiten werden in dem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt.

(2) Die Laufzeit der Option ist befristet auf drei Monate ab Abschluss der Forschungsarbeiten. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig.

(3) Die Option ist durch das Unternehmen schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber der Universität auszuüben.

(4) Will das Unternehmen bei gemeinschaftlich angemeldeten Schutzrechten das Nutzungsrecht gewerblich ausüben, ist eine Vereinbarung mit der Universität über den Anteil der Universität am Schutzrecht gegen ein angemessenes Entgelt zu treffen. Die Nutzung durch Dritte bedarf der Abstimmung zwischen Unternehmen und der Universität.

§ 11

Geheimhaltung; Veröffentlichung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrags bekannt werden und Schutzrechte der Beteiligten betreffen können, Dritten gegenüber geheim zu halten.

(2) Es wird vereinbart, die Arbeitsergebnisse aus diesem FuE-Vertrag in angemessener Zeit zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung soll den Hinweis auf die Kooperation beider Vertragspartner enthalten. Eine Veröffentlichung durch einen der beiden Vertragspartner hat in Absprache mit dem anderen zu erfolgen. Im Hinblick auf den Zeitpunkt und den Inhalt der Veröffentlichung sind die jeweiligen Interessen des anderen Partners zu berücksichtigen. Der jeweils andere Vertragspartner wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht unbillig verweigern. Erteilt der jeweils andere Vertragspartner nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der geplanten Veröffentlichungsabsicht bei ihm seine Zustimmung, so gilt diese als erteilt.

§ 12

Kündigung

(1) Der Forschungsvertrag kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe von einem Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden. Soweit nicht besondere Umstände eine fristlose Vertragsbeendigung rechtfertigen, beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate zum darauffolgenden Monatsersten. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des eingeschriebenen Briefes bei dem empfangenden Vertragspartner.

(2) Wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1 Satz 1 ist in der Regel nur der Wegfall der sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Durchführung der FuE-Arbeiten, die Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners, die Verletzung der Mitwirkungspflichten (§ 5) sowie die schwerwiegende Verletzung einer anderen Verpflichtung aus diesem Vertrag.

(3) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung erstattet das Unternehmen die der Universität bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten. Die Kosten der Universität, die aus nicht mehr oder nicht rechtzeitig lösbaren Verbindlichkeiten resultieren, sind ihr dann zu erstatten, wenn die Vertragsbeendigung vom Unternehmen zu vertreten ist.

(4) Die FuE-Arbeiten sind von der Universität mit dem bis zur Vertragsbeendigung erarbeiteten Stand der FuE-Arbeiten, soweit möglich, unverzüglich abzuwickeln; die Regelungen für den ordentlichen Vertragsablauf gelten entsprechend. Weitergehende Ersatzansprüche wegen vorzeitiger Vertragsbeendigung bestehen nicht.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bremen.

§ 14

Änderung/Unwirksamkeit

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die ungültige(n) Bestimmung(en) durch eine ihr im Ergebnis gleichkommende Regelung zu ersetzen.

§ 15

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft.

Für das Unternehmen: Für die Universität Bremen:

, den Bremen, den